Öffentliche Gemeinderatsitzung

Am Freitag, den 6. Dezember 2019 findet um <u>15.30 Uhr</u> im Sitzungssaal des Rathauses, Dorfstr. 18, eine öffentliche Gemeinderatsitzung statt. Hierzu sind alle Interessierten herzlich eingeladen.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen werden im Sitzungssaal ausgelegt und können im Vorfeld der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde unter **www.bodnegg.de**, Menüpunkt "Rathaus", Unterpunkt "Gemeinderat", "Unterlagen/Termine" eingesehen werden.

Tagesordnung:

- 1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
- 2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 3. Bürgerfragestunde
- 4. Kläranlage Bodnegg
 - Einbau von Rührwerken im Pufferbecken
- 5. Baugesuche
 - a) Überdachung zwischen zwei Bestandsgebäuden für Brennholzlager, Flst. Nr. 331/3, Annahäusern
 - b) Anbau eines Heizraums für Holz- und Pelletsheizung, Flst. Nr 331/2, Annahäusern
- 6. Wohngebiet "Hochstätt IV"
 - Konkretisierung und Anpassung der Vergaberichtlinie für die Zuteilung von gemeindeeigenen
 Baugrundstücken zum vollen Wert und zum Höchstgebot im Bebauungsplangebiet "Hochstätt IV"
- 7. Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Personenstandswesens zwischen der Gemeinde Bodnegg und der Gemeinde Grünkraut
- 8. Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG)
 - Satzung über die Begrenzung der Miethöhe bei öffentlich geförderten Wohnungen
- 9. Gutachterausschuss im Württembergischem Allgäu
 - Rückübertragung der Aufgabe vom GVV Gullen auf die Gemeinden
 - Zustimmung des Beitritts der Gemeinde Bodnegg zur Kooperation "Gutachterausschuss im Württembergischen Allgäu"
- 10. Abrechnung Kindergarten und Kinderkrippe 2018
- 11. Annahme von Spenden
- 12. Verschiedenes und Bekanntgaben
- 13. Wünsche und Anträge aus dem Gemeinderat

Christof Frick Bürgermeister

Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten:

TOP 1:

Dem Gemeinderat werden die einzelnen Tagesordnungspunkte der letzten öffentlichen Sitzung noch einmal zur Kenntnis gebracht und das Protokoll unterschrieben.

TOP 2:

Sollte der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung Beschlüsse gefasst haben, die öffentlich bekannt gegeben werden können, dann werden diese bekannt gemacht.

TOP 3:

Unter diesem Tagesordnungspunkt haben Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen die Möglichkeit, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Bürgermeister Stellung.

Gerne können Anliegen, Anfragen und Wünsche - die nicht von zentraler Bedeutung sind – der Gemeindeverwaltung auch außerhalb der Gemeinderatsitzung mitgeteilt werden. Die Kontaktdaten

der einzelnen Mitarbeiter und des Bürgermeisters können der gemeindlichen Homepage entnommen werden, bzw. sind regelmäßig im Gemeindeblatt abgedruckt.

Nachfolgend noch einmal der genaue Wortlaut aus der Geschäftsordnung des Gemeinderats:

§ 27 Fragestunde

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
- (2) Grundsätze für die Fragestunde:
 - a) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn der öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.
 - b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 soll in einer Fragestunde zu nicht mehr als drei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
 - c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

TOP 4:

Das Pufferbecken drosselt zum einen den Zulauf zur Kläranlage bei Regenwetter, so dass die Kläranlage nicht überflutet wird. Zum anderen speichert es die remobilisierten Ablagerungen der Mischwasserkanalisation.

Der Einbau der Rührwerke verhindert eine Entmischung des Mischwasser und stellt eine gleichmäßige Belastung im Hinblick auf Schmutzfracht und Feststoffe sicher. Zudem entfallen so die zeitaufwendigen Reinigungsarbeiten. Der Gemeinderat berät und beschließt über den Einbau von Rührwerken.

TOP 5:

Die Baugesuche werden im Rahmen der Sitzung erläutert.

TOP 6:

Die Grundstücke im Wohngebiet "Hochstätt IV" werden gemäß der "Vergaberichtlinie zur Zuteilung von Grundstücken im Wohngebiet Hochstätt IV zum vollen Wert" und der "Vergaberichtlinie zur Zuteilung von Grundstücken im Wohngebiet Hochstätt IV gegen Höchstgebot" verkauft. Die Vergaberichtlinien hat der Gemeinderat am 12.04.2019 beschlossen. Um evtl. bestehende Unklarheiten oder Interpretationsspielräume zu vermeiden und zur Umstellung der Vermarkung auf ein digitales Verfahren (www.baupilot.com) sind vereinzelt redaktionelle Anpassungen und Konkretisierungen der Vergaberichtlinien gegen Höchstgebot und der Vergaberichtlinie zum vollen Wert erforderlich.

TOP 7:

Aufgrund von enormen Schwierigkeiten ausreichend Personal mit der erforderlichen Eignung für den Bereich des Personenstandswesens (Standesamt) vorzuhalten, haben sich die Gemeinde Bodnegg und Grünkraut darauf verständigt, die personenstandsrechtlichen Pflichtaufgaben im Bereich des Standesamts in interkommunalen Zusammenarbeit zu bewältigen. Die bestellten Standesbeamtinnen/en sollen demnach die standesamtlichen Beurkundungen in der jeweiligen anderen Gemeinde übernehmen, wenn die dort bestellten Standesbeamtinnen/en verhindert sind. Dafür ist eine Vereinbarung zwischen den beiden Gemeinden erforderlich, der der Gemeinderat zustimmen muss

TOP 8:

Das Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) trat zum 01.01.2008 in Kraft. § 32 LWoFG regelt den Erlass einer kommunalen Pflichtsatzung zum 01.01.2009. In der Gemeinde Bodnegg wurde bislang keine Satzung über die Begrenzung der Miethöhe bei öffentlich geförderten Wohnungen erlassen. Der Gemeinderat erlässt diese Satzung rückwirkend zum 01.01.2009.

TOP 9:

Die Gemeinden Bodnegg, Grünkraut, Schlier und Waldburg haben die Aufgaben des Gutachterausschusses bisher dem Gemeindeverwaltungsverband Gullen übertragen. Im Herbst 2017 ist die neue Gutachterausschussverordnung (GuAVO) in Kraft getreten. Mit der Novellierung der GuAVO werden nun wichtige Voraussetzungen für die Verbesserung bei der Aufgabenerfüllung der Gutachterausschüsse geschaffen. Die neue GuAVO, bzw. ein Eckpunktepapier des MLR sieht zur rechtskonformen Ermittlung von Bodenrichtwerten verschiedene Voraussetzungen vor. Unter anderem sollen leistungsfähige Einheiten für die Ermittlung der Grundstücksmarktdaten gebildet werden, so dass eine Richtzahl von rd. 1.000 auswertbaren Kauffällen zur Verfügung steht. Diese hohe Anzahl wird in vielen Gemeinden und auch im Gemeindeverwaltungsverband Gullen (Gemeinde Bodnegg, Grünkraut, Schlier und Waldburg) nicht erreicht. Die Gemeinden müssen deshalb Kooperationen bilden, um rechtssichere Bodenrichtwerte zu beschließen und dadurch auch rechtssichere Besteuerungsgrundlagen für die Grundsteuer zu schaffen. Eine solche Kooperation kann von Gemeinden gegründet werden, die zusammenhängend innerhalb eines Landkreises liegen. Die Verbandsgemeinden Bodnegg, Grünkraut, Schlier und Waldburg sollen nun dem gemeinsamen "Gutachterausschuss im württembergischen Allgäu" beitreten. Der Gemeinderat hat hierüber Beschluss zu fassen.

TOP 10:

Dem Gemeinderat werden die Kostenabrechnungen 2018 für den Kindergarten St. Martinus, sowie der Kinderkrippe Papperlapapp bekannt gegeben.

TOP 11:

Die Gemeinde darf gemäß der Gemeindeordnung zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde beteiligen. Der Gemeinderat hat über die Annahme oder Vermittlung von Spenden unter der Maßgabe, dass die Annahme mit den rechtstaatlichen Grundsätzen vereinbar ist, zu entscheiden. Beispielsweise muss eine Einflussnahme auf die Führung der Amts- und Dienstgeschäfte der Gemeindeverwaltung ausgeschlossen sein.

Gemeinde Bodnegg Finanzwesen: Mohr

Gemeinderatsitzung, 06.12.2019

> öffentlich

Tagesordnungspunkt 4: Einbau von Rührwerken im Pufferbecken

Sachverhalt:

Der Kläranlage Bodnegg ist unter anderem das Pufferbecken (RÜB KA) auf der Kläranlage mit 180m³ Volumen vorgeschaltet.

Das Pufferbecken soll den Kläranlagenzulauf auf die wasserrechtlich genehmigte Zulaufwassermenge von Qm = 24l/s bei Regenwetterzufluss drosseln, um eine Überflutung des Kläranlagengeländes zu vermeiden. Zudem soll das Becken remobilisierte Ablagerungen der Mischwasserkanalisation speichern und so die Gewässerbelastung vermindern.

Aufgrund der fehlenden Rührwerke entmischt sich das Abwasser, das führt zu ungleichmäßigen Kläranlagenbelastungen im Hinblick auf Schmutzfracht und Feststoffe. Zudem entstehen dadurch zeitaufwendige Reinigungsarbeiten im Pufferbecken.

Der Einbau von zwei Rührwerken führt zur Homogenisierung des Beckeninhalts und die oben ausgeführten Nachteile können vermieden werden.

Das Büro ISW wurde beauftragt bei verschiedenen Fachfirmen Angebote für die Umsetzung anzufragen. Die Angebotsabgabe ist auf Freitag, 29. November 2019 terminiert.

Dem Gemeinderat werden die Umsetzungskosten für die Montage der Rührwerke sowie die Einbindung bei der Elektro-, Mess-, Steuer- und Regeltechnik als Tischvorlage vorgelegt.

Im Haushalt 2019 sind hierfür Mittel in Höhe von 24.000 € eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die wirtschaftlichste Bieterin zum Preis von ... mit dem Einbau von Rührwerken in das RÜB KA.

> Öffentlich

Tagesordnungspunkt 5a:

a) Überdachung zwischen zwei Bestandsgebäuden für Brennholzlager, Flst. Nr. 331/3, Annahäusern

Rechtsgrundlage:

Außenbereich sonstiges Vorhaben → § 35 Abs. 2 BauGB

Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Rechtliche Beurteilung

Die Überdachung schließt sich unmittelbar an die Bestandsbebauung an und versiegelt eine geringfügige Fläche (ca. 35m²). Öffentlich Belange werden nur unwesentlich beeinträchtigt.

Nach Auffassung der Gemeindeverwaltung kann das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Überdachung zwischen zwei Bestandsgebäuden für Brennholzlager, Flst. Nr. 331/3, Annahäusern wird zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

Anlage (Rückseite) Lageplan, Ansicht

> Öffentlich

Tagesordnungspunkt 5b:

a) Anbau eines Heizraums für Holz- und Pelletsheizung, Flst. Nr. 331/2, Annahäusern

Rechtsgrundlage:

Außenbereich sonstiges Vorhaben → § 35 Abs. 2 BauGB

Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Rechtliche Beurteilung

Der Anbau schließt sich unmittelbar an die Bestandsbebauung an und versiegelt eine geringfügige Fläche (13,27m²). Öffentlich Belange werden nur unwesentlich beeinträchtigt.

Nach Auffassung der Gemeindeverwaltung kann das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Anbau eines Heizraums für Holz- und Pelletsheizung, Flst. Nr. 331/2, Annahäusern wird zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

Anlage (Rückseite) Lageplan, Schnitt

> <u>öffentlich</u>

Tagesordnungspunkt 6: Baugebiet "Hochstätt IV"

 Konkretisierung und Anpassung der Vergaberichtlinie für die Zuteilung von gemeindeeigenen Baugrundstücken zum vollen Wert im Bebauungsplangebiet "Hochstätt IV"

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 12.04.2019 die Vergaberichtlinie für die Zuteilung von gemeindeeigenen Baugrundstücken zum vollen Wert im Bebauungsplangebiet "Hochstätt IV", allgemeines Wohngebiet, in der Gemeinde Bodnegg. Außerdem beschloss er die Richtlinie über die Vergabe von gemeindeeigenen Baugrundstücken gegen Höchstgebot im Bebauungsplangebiet "Hochstätt IV" und fasste den Beschluss, dass das gesamte Baugebiet in einem Abschnitt erschlossen und vermarktet wird und die Baugrundstücke Nr.13 und 20 zur Bebauung mit Mehrfamilienhäusern/Geschoßwohnungsbau in einem separaten Verfahren durch den Gemeinderat vergeben werden.

Die beschlossenen Vergaberichtlinien für die Zuteilung von Grundstücken zum vollen Wert bedürfen aus Sicht der Verwaltung in Teilen der Überarbeitung und Konkretisierung, um evtl. bestehende Unklarheiten oder Interpretationsspielräume weitestgehend möglichst zu vermeiden.

Darüber hinaus ist die Verwaltung angesichts des enormen Verwaltungsaufwands und im Sinne einer voranschreitenden Digitalisierung zu dem Entschluss gekommen, den Prozess der Bauplatzvermarktung zu digitalisieren und über die vom Land Baden-Württemberg ausgezeichnete Plattform www.baupilot.com abzuwickeln.

Zur Bewerbung um ein Baugrundstück sind Interessenten aufgefordert, sich über die Plattform www.baupilot.com registrieren und sich bei der Gemeinde Bodnegg auf die Interessentenliste einzutragen. Jeglicher Schriftverkehr mit den Interessenten läuft anschließend über Baupilot. Weitere Vorteile sind ein rechtssicher dokumentierter Schriftverkehr und die datenschutzrechtliche Absicherung des gesamten Prozesses durch die Zustimmung der Interessenten. Den wesentlichen Vorteil sieht die Verwaltung aber, in der digitalen Bewerbung durch die Online-Abgabe der Bewerbung und systemseitige Auswertung der Bewerbungen.

Die Vergaberichtlinien für die Zuteilung von Grundstücken zum vollen Wert und gegen Höchstgebot sind aufgrund der geplanten Einführung von Baupilot im Abschnitt "Bewerbung" bzw. "Informationen zur Vergabe gegen Höchstgebot" redaktionell anzupassen.

Zur Reduzierung von möglicherweise eintretenden Unklarheiten oder Interpretationsspielräumen sind, wie oben erwähnt, ebenfalls Anpassungen/Konkretisierungen sinnvoll.

Die vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Synopse.

- 1. Die in der Synopse aufgeführten Änderungen und Konkretisierungen der "Vergaberichtlinie für die Zuteilung von gemeindeeigenen Baugrundstücken zum vollen Wert im Bebauungsplangebiet "Hochstätt IV" werden beschlossen.
- Die in der Synopse aufgeführten Änderungen der "Vergaberichtlinie für die Zuteilung von gemeindeeigenen Baugrundstücken gegen Höchstgebot im Bebauungsplangebiet "Hochstätt IV" werden beschlossen.

Anlage

Synopse Änderungen Vergaberichtlinie "Hochstätt IV" – Verkauf zum vollen Wert Synopse Änderungen Vergaberichtlinie "Hochstätt IV" – Verkauf gegen Höchstgebot

Gemeinde Bodnegg Hauptamt/Spitzfaden

Bisherige Formulierung	Vorschlag für neue Formulierung	Begründung
ABSCHNITT A		
2. Bewerbungsunterlagen und Bebauungsplan "Hochstätt IV" Bewerbungsunterlagen - Checkliste, Fragebogen und Vermarktungsplan - Für die Abgabe einer Bewerbung füllen Sie bitte den Fragebogen aus, der als Anlage 1 Bestandteil der Vergaberichtlinie ist und legen die entsprechenden Nachweise bei. Im Fragebogen ist vermerkt, welche Nachweise mit der Abgabe der Bewerbung beizulegen sind. []	2. Bewerbung und Bebauungsplan "Hochstätt IV" Bewerbungsunterlagen - Checkliste, Fragebogen und Vermarktungsplan - Zur Abgabe einer Bewerbung registrieren Sie sich bitte bei der Plattform www.baupilot.com und bewerben sich über www.baupilot.com auf bis zu drei Grundstücke im Baugebiet "Hochstätt IV". []	Die Baugrundstücke im Baugebiet "Hochstätt IV" sollen über die Plattform www.baupilot.com vermarktet werden. Durch die digitale Vermarktung der Grundstücke sollen verwaltungsökonomische Vorteile sowie eine Erhöhung der Kundenfreundlichkeit und Rechtssicherheit erreicht werden. Die Bewerbung über Baupilot war in der Vergaberichtlinie bisher nicht vorgesehen und ersetzt nun die Bewerbung in Papierform.
3. Bewerbungsfrist und Abgabe [] Bei Interesse an einem Bauplatz lassen Sie uns bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen, d.h. leserlich ausgefüllter und unterzeichneter Fragebogen sowie entsprechende Nachweise, bis spätestens ??.??.2019 zukommen. Bitte beachten Sie, dies ist eine Ausschlussfrist, d.h. Bewerbungen, die nach der Frist eingehen (maßgebend ist das Datum des Eingangs im Rathaus), können leider nicht berücksichtigt werden. []	3. Bewerbungsfrist und Abgabe [] Bei Interesse an einem Bauplatz registrieren Sie sich bitte bei der Plattform www.baupilot.com und bewerben sich auf maximal drei der Grundstücke des Baugebiets "Hochstätt IV" in Bodnegg durch Ausfüllen der Fragen und Angabe Ihrer Daten auf www.baupilot.com bis spätestens ??.??.2019. Bitte beachten Sie, dies ist eine Ausschlussfrist, d.h. es sind nur bis Ablauf dieser Frist Bewerbungen möglich. []	Die Bewerbung über Baupilot war in der Vergaberichtlinie bisher nicht vorgesehen und ersetzt nun die Bewerbung in Papierform.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die folgende Adresse: Gemeindeverwaltung Bodnegg Dorfstraße 18 oder per FAX an: 07520/9208 - 40 88285 Bodnegg		Am 12.04.2019 beschloss der Gemeinderat,
4. Gültigkeit der Vergaberichtlinie und festgelegter Stichtag [] Als Stichtag wird der Tag festgelegt, ab der Beschlussfassung über die Vergaberichtlinie, d.h. der 12.04.2019 festgelegt. Der Stichtag gilt für die Berücksichtigung von Angaben und Berechnungen von Zeitdauern bei der Bewertung der Kriterien der Antragsteller.	4. Gültigkeit der Vergaberichtlinie und festgelegter Stichtag [] Als Stichtag wird der 31.12.2019 festgelegt. Der Stichtag gilt für die Berücksichtigung von Angaben und Berechnungen von Zeitdauern bei der Bewertung der Kriterien der Antragsteller.	dass als Stichtag für die Berücksichtigung von Angaben und Berechnung von Zeiträumen (Ehrenamt, Wohnort etc.) der 12.04.2019 festgelegt wird, mit der Absicht, dass sich Interessenten nicht an die Richtlinie anpassen können. Es wurde dabei jedoch davon ausgegangen, dass die Vermarktung der Grundstücke im Sommer 2019 stattfindet. Mittlerweile ist klar, dass die Vermarktung erst nach Ablauf des Jahres 2019 erfolgen kann. Der Stichtag 12.04.2109 erscheint angesichts der langen Zeitspanne von Stichtag bis Vermarktung nicht mehr angemessen und zielführend. Als neue Stichtag wird der 31.12.2019 vorgeschlagen.
ABSCHNITT C		
2.1 Erstwohnsitz in Bodnegg [] Unterbrechungen werden bei der Berechnung der Dauer nicht berücksichtigt. Für die Berechnung der Dauer wird als Enddatum der festgelegte Stichtag (12.04.2019) zu Grunde gelegt. Die Anzahl der Punkte ist von der Dauer abhängig, die der/die Antragsteller mit	2.1 Erstwohnsitz in Bodnegg [] Unterbrechungen werden bei der Berechnung der Dauer nicht berücksichtigt, sind aber unschädlich. Für die Berechnung der Dauer wird als Enddatum der festgelegte Stichtag (31.12.2019) zu Grunde gelegt.	Klarstellende Ergänzung: Unterbrechungen des Wohnsitzes in Bodnegg werden bei der Berücksichtigung der Zeitdauer nicht berücksichtigt: Bei Unterbrechungen werden aber auch die früheren Zeiten eines Wohnsitzes in Bodnegg berücksichtigt. Frühere Zeiten des Wohnsitzes werden auch berücksichtigt, wenn aktuell kein Wohnsitz in Bodnegg gemeldet ist.

Gemeinde Bodnegg Hauptamt/Spitzfaden

überwiegendem Aufenthalt in Bodnegg leben oder lebten.	Die Anzahl der Punkte ist von der Dauer abhängig, die der/die Antragsteller mit überwiegendem Aufenthalt in Bodnegg leben oder lebten. Bei zwei Antragstellern wird die Person mit der längeren Aufenthaltsdauer in Bodnegg berücksichtigt.	Klarstellung, dass Wohndauern von Antragstellern nicht kumuliert berücksichtigt werden.
2.2 Arbeitsverhältnis oder Selbständigkeit in Bodnegg Bestehende und ununterbrochene hauptberufliche Arbeitsverhältnisse oder Selbständigkeiten in der Gemeinde Bodnegg unter Berücksichtigung der Dauer. Zum festgelegten Stichtag (12.04.2019) muss das Arbeitsverhältnis in ungekündigter Stellung bzw. die Selbständigkeit noch bestehen. Die Dauer muss pro Antragsteller mind. 3 Monate betragen. Unterbrechungen werden bei der Berechnung der Dauer nicht berücksichtigt. Für die Berechnung der Dauer wird als Enddatum der festgelegte Stichtag (12.04.2019) zu Grunde gelegt. Die Anzahl der Punkte ist von der Dauer des Arbeitsverhältnisses bzw. der Selbständigkeit der/des Antragsteller(s) abhängig.	2.2 Arbeitsverhältnis oder Selbständigkeit in Bodnegg Bestehende und ununterbrochene hauptberufliche Arbeitsverhältnisse oder Selbständigkeiten in der Gemeinde Bodnegg unter Berücksichtigung der Dauer. Zum festgelegten Stichtag (31.12.2019) muss das Arbeitsverhältnis in ungekündigter Stellung bzw. die Selbständigkeit noch bestehen. Die Dauer muss pro Antragsteller mind. 3 Monate betragen. Unterbrechungen werden bei der Berechnung der Dauer nicht berücksichtigt. Für die Berechnung der Dauer wird als Enddatum der festgelegte Stichtag (31.12.2019) zu Grunde gelegt. Die Anzahl der Punkte ist von der Dauer des Arbeitsverhältnisses bzw. der Selbständigkeit der/des Antragsteller(s) abhängig. Bei zwei Antragstellern werden die Zeiten der beiden Antragsteller addiert.	Klarstellung, dass die Zeiten eines Arbeitsverhältnisses oder einer Selbständigkeit in Bodnegg bei zwei Antragstellern kumuliert berücksichtigt werden, da jedes Arbeitsverhältnis für sich einen Mehrwert darstellt.
2.3 Ehrenamtliches Engagement in Bodnegg	2.3 Ehrenamtliches Engagement in Bodnegg	

Gemeinde Bodnegg Hauptamt/Spitzfaden

Synopse Änderungen Vergaberichtlinie Hochstätt IV – Verkauf zum vollen Wert

Ehrenamtliches Engagement mit herausragender oder arbeitsintensiver Funktion in der Gemeinde Bodnegg unter Berücksichtigung der Dauer (z. B: aktiver Dienst in der Feuerwehr, Sonderfunktionen in Vereinen, etc.).

Zum festgelegten Stichtag (12.04.2019) muss mind. noch ein ehrenamtliches Engagement ausgeübt werden. Die Dauer muss pro Antragsteller mind. 3 Monate betragen. Für die Berechnung der Dauer wird als Enddatum der festgelegte Stichtag (12.04.2019) zu Grunde gelegt. Die Anzahl der Punkte ist von der Dauer des ehrenamtlichen Engagements der/des Antragsteller(s) abhängig:

Ehrenamtliches Engagement mit herausragender oder arbeitsintensiver Funktion in der Gemeinde Bodnegg unter Berücksichtigung der Dauer.

Als herausragende oder arbeitsintensive Funktion werden insbesondere folgende Ehrenämter bewertet:

- Mitglied des Vereinsvorstands,
 Übungsleiter, Trainer eines Bodnegger
 Vereins
- <u>Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr</u> <u>Bodnegg</u>
- Mitglied der Helfer-vor-Ort Gruppe Bodnegg

Zum festgelegten Stichtag (31.12.2019) muss mind. noch ein ehrenamtliches Engagement ausgeübt werden. Die Dauer muss pro Antragsteller mind. 3 Monate betragen. Für die Berechnung der Dauer wird als Enddatum der festgelegte Stichtag (31.12.2019) zu Grunde gelegt. Die Anzahl der Punkte ist von der Dauer des ehrenamtlichen Engagements der/des Antragsteller(s) abhängig.

Bei zwei Antragstellern werden die Zeiten der beiden Antragsteller addiert. Zeiten mehrerer Ehrenämter einer Person werden ebenfalls addiert.

Konkretisierung des Kriteriums der herausragenden oder arbeitsintensiven Funktion. Die Aufzählung ist nicht abschließend, soll aber möglichst konkret beschreiben, welche Ehrenämter als besonders herausragend oder arbeitsintensiv bewertet werden.

Klarstellung, dass die Zeiten der Ausübung eines Ehrenamts bei zwei Antragstellern kumuliert berücksichtigt werden, da jedes Ehrenamt für sich einen gesellschaftlichen Mehrwert darstellt.

Bisherige Formulierung	Vorschlag für neue Formulierung	Begründung
[] Entsprechend dem Beschluss des Gemeinderats vom 12.04.2019 gelten für die Vergabe der Bauplätze zum vollen Wert nachfolgende Vergaberichtlinien. []	[] Entsprechend <u>der Beschlüsse des</u> <u>Gemeinderats vom 12.04.2019 und</u> <u>06.12.2019</u> gelten für die Vergabe der Baugrundstücke zum vollen Wert nachfolgende Vergaberichtlinien: []	Redaktionelle Anpassung aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats zur Überarbeitung der Vergaberichtlinie am 06.12.2019
ABSCHNITT A 2. Bewerbungsunterlagen und Bebauungsplan "Hochstätt IV" Bewerbungsunterlagen - Checkliste, Fragebogen und Vermarktungsplan - Für die Abgabe einer Bewerbung füllen Sie bitte den Fragebogen aus, der als Anlage 1 Bestandteil der Vergaberichtlinie ist und legen die entsprechenden Nachweise bei. Im	2. Bewerbung und Bebauungsplan "Hochstätt IV" Bewerbungsunterlagen - Checkliste, Fragebogen und Vermarktungsplan - Zur Abgabe einer Bewerbung registrieren Sie sich bitte bei der Online-Plattform www.baupilot.com und bewerben sich über www.baupilot.com auf bis zu drei	Die Baugrundstücke im Baugebiet "Hochstätt IV" sollen über die Online-Plattform www.baupilot.com vermarktet werden. Durch die digitale Vermarktung der Grundstücke sollen verwaltungsökonomische Vorteile sowie eine Erhöhung der Kundenfreundlichkeit und Rechtssicherheit erreicht werden. Die Bewerbung über Baupilot war in der Vergaberichtlinie bisher nicht vorgesehen und ersetzt nun die Bewerbung in Papierform.
Fragebogen ist vermerkt, welche Nachweise mit der Abgabe der Bewerbung beizulegen sind. [] 3. Bewerbungsfrist und Abgabe	Grundstücke im Baugebiet "Hochstätt IV". [] 3. Bewerbungsfrist und Abgabe	
[] Bei Interesse an einem Bauplatz lassen Sie uns bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen, d.h. leserlich ausgefüllter und unterzeichneter Fragebogen sowie entsprechende Nachweise, bis spätestens ??.??.2019 zukommen. Bitte	[] Bei Interesse an einem Bauplatz <u>registrieren</u> Sie sich bitte bei der Online-Plattform www.baupilot.com und bewerben sich auf maximal drei der Grundstücke des Baugebiets "Hochstätt IV" in Bodnegg durch Ausfüllen der Fragen und Angabe Ihrer Daten	Die Bewerbung über Baupilot war in der Vergaberichtlinie bisher nicht vorgesehen und ersetzt nun die Bewerbung in Papierform.

beachten Sie, dies ist eine Ausschlussfrist, d.h. Bewerbungen, die nach der Frist eingehen (maßgebend ist das Datum des Eingangs im Rathaus), können leider nicht berücksichtigt werden.	auf www.baupilot.com bis spätestens ??.??.2019. Bitte beachten Sie, dies ist eine Ausschlussfrist, d.h. es sind nur bis Ablauf dieser Frist Bewerbungen möglich.	
[] Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die folgende Adresse: Gemeindeverwaltung Bodnegg Dorfstraße 18 oder per FAX an: 07520/9208 - 40 88285 Bodnegg	[]	
4. Gültigkeit der Vergaberichtlinie und festgelegter Stichtag [] Als Stichtag wird der Tag festgelegt, ab der Beschlussfassung über die Vergaberichtlinie, d.h. der 12.04.2019 festgelegt. Der Stichtag gilt für die Berücksichtigung von Angaben und Berechnungen von Zeitdauern bei der Bewertung der Kriterien der Antragsteller.	4. Gültigkeit der Vergaberichtlinie und festgelegter Stichtag [] Als Stichtag wird der 31.12.2019 festgelegt. Der Stichtag gilt für die Berücksichtigung von Angaben und Berechnungen von Zeitdauern bei der Bewertung der Kriterien der Antragsteller.	Am 12.04.2019 beschloss der Gemeinderat, dass als Stichtag für die Berücksichtigung von Angaben und Berechnung von Zeiträumen (Ehrenamt, Wohnort etc.) der 12.04.2019 festgelegt wird, mit der Absicht, dass sich Interessenten nicht an die Richtlinie anpassen können. Es wurde dabei jedoch davon ausgegangen, dass die Vermarktung der Grundstücke im Sommer 2019 stattfindet. Mittlerweile ist klar, dass die Vermarktung erst nach Ablauf des Jahres 2019 erfolgen kann. Der Stichtag 12.04.2109 erscheint angesichts der langen Zeitspanne von Stichtag bis Vermarktung nicht mehr angemessen und zielführend. Als neue Stichtag wird der 31.12.2019 vorgeschlagen.
ABSCHNITT C		
2.1 Erstwohnsitz in Bodnegg []	2.1 Erstwohnsitz in Bodnegg []	Klarstellende Ergänzung: Unterbrechungen des Wohnsitzes in Bodnegg werden bei der Berücksichtigung der Zeitdauer

Unterbrechungen werden bei der Berechnung der Dauer nicht berücksichtigt. Für die Berechnung der Dauer wird als Enddatum der festgelegte Stichtag (12.04.2019) zu Grunde gelegt. Die Anzahl der Punkte ist von der Dauer abhängig, die der/die Antragsteller mit überwiegendem Aufenthalt in Bodnegg leben oder lebten.	Unterbrechungen werden bei der Berechnung der Dauer nicht berücksichtigt, sind aber unschädlich. Für die Berechnung der Dauer wird als Enddatum der festgelegte Stichtag (31.12.2019) zu Grunde gelegt. Die Anzahl der Punkte ist von der Dauer abhängig, die der/die Antragsteller mit überwiegendem Aufenthalt in Bodnegg leben oder lebten. Bei zwei Antragstellern wird die Person mit der längeren Aufenthaltsdauer in Bodnegg berücksichtigt.	nicht berücksichtigt: Bei Unterbrechungen werden aber auch die früheren Zeiten eines Wohnsitzes in Bodnegg berücksichtigt. Frühere Zeiten des Wohnsitzes werden auch berücksichtigt, wenn aktuell kein Wohnsitz in Bodnegg gemeldet ist. Klarstellung, dass Wohndauern von Antragstellern nicht kumuliert berücksichtigt werden.
2.2 Arbeitsverhältnis oder Selbständigkeit in Bodnegg Bestehende und ununterbrochene hauptberufliche Arbeitsverhältnisse oder Selbständigkeiten in der Gemeinde Bodnegg unter Berücksichtigung der Dauer. Zum festgelegten Stichtag (12.04.2019) muss das Arbeitsverhältnis in ungekündigter Stellung bzw. die Selbständigkeit noch bestehen. Die Dauer muss pro Antragsteller mind. 3 Monate betragen. Unterbrechungen werden bei der Berechnung der Dauer nicht berücksichtigt. Für die Berechnung der Dauer wird als Enddatum der festgelegte Stichtag (12.04.2019) zu Grunde gelegt.	2.2 Arbeitsverhältnis oder Selbständigkeit in Bodnegg Bestehende und ununterbrochene hauptberufliche Arbeitsverhältnisse oder Selbständigkeiten in der Gemeinde Bodnegg unter Berücksichtigung der Dauer. Zum festgelegten Stichtag (31.12.2019) muss das Arbeitsverhältnis in ungekündigter Stellung bzw. die Selbständigkeit noch bestehen. Die Dauer muss pro Antragsteller mind. 3 Monate betragen. Unterbrechungen werden bei der Berechnung der Dauer nicht berücksichtigt. Für die Berechnung der Dauer wird als Enddatum der festgelegte Stichtag (31.12.2019) zu Grunde gelegt.	
Die Anzahl der Punkte ist von der Dauer des Arbeitsverhältnisses bzw. der Selbständigkeit der/des Antragsteller(s) abhängig.	Die Anzahl der Punkte ist von der Dauer des Arbeitsverhältnisses bzw. der Selbständigkeit der/des Antragsteller(s) abhängig. <u>Bei zwei</u>	Klarstellung, dass die Zeiten eines Arbeitsverhältnisses oder einer Selbständigkeit in Bodnegg bei zwei

Gemeinde Bodnegg Hauptamt/Spitzfaden

	Antragstellern werden die Zeiten der beiden Antragsteller addiert.	Antragstellern kumuliert berücksichtigt werden, da jedes Arbeitsverhältnis für sich einen Mehrwert darstellt.
2.3 Ehrenamtliches Engagement in Bodnegg Ehrenamtliches Engagement mit herausragender oder arbeitsintensiver Funktion in der Gemeinde Bodnegg unter Berücksichtigung der Dauer (z. B: aktiver Dienst in der Feuerwehr, Sonderfunktionen in Vereinen, etc.). Zum festgelegten Stichtag (12.04.2019) muss mind. noch ein ehrenamtliches Engagement ausgeübt werden. Die Dauer muss pro Antragsteller mind. 3 Monate betragen. Für die Berechnung der Dauer wird als Enddatum der festgelegte Stichtag (12.04.2019) zu Grunde gelegt. Die Anzahl der Punkte ist von der Dauer des ehrenamtlichen Engagements der/des Antragsteller(s) abhängig:	2.3 Ehrenamtliches Engagement in Bodnegg Ehrenamtliches Engagement mit herausragender oder arbeitsintensiver Funktion in der Gemeinde Bodnegg unter Berücksichtigung der Dauer. Als herausragende oder arbeitsintensive Funktion werden insbesondere folgende Ehrenämter bewertet: - Mitglied des Vereinsvorstands, Übungsleiter, Trainer eines Bodnegger Vereins - Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Bodnegg - Mitglied der Helfer-vor-Ort Gruppe Bodnegg Zum festgelegten Stichtag (31.12.2019) muss mind. noch ein ehrenamtliches Engagement ausgeübt werden. Die Dauer muss pro Antragsteller mind. 3 Monate betragen. Für die Berechnung der Dauer wird als Enddatum der festgelegte Stichtag (31.12.2019) zu Grunde gelegt. Die Anzahl der Punkte ist von der Dauer des ehrenamtlichen Engagements der/des Antragsteller(s) abhängig.	Konkretisierung des Kriteriums der herausragenden oder arbeitsintensiven Funktion. Die Aufzählung ist nicht abschließend, soll aber möglichst konkret beschreiben, welche Ehrenämter als besonders herausragend oder arbeitsintensiv bewertet werden.

Gemeinde Bodnegg Hauptamt/Spitzfaden

der beiden Antragsteller addiert. Zeiten mehrerer Ehrenämter einer Person werden	Klarstellung, dass die Zeiten der Ausübung eines Ehrenamts bei zwei Antragstellern kumuliert berücksichtigt werden, da jedes Ehrenamt für sich einen gesellschaftlichen Mehrwert darstellt.
--	---

Synopse Änderungen Vergaberichtlinie Hochstätt IV – Verkauf Höchstgebot

Bisherige Formulierung	Vorschlag für neue Formulierung	Begründung
[] Entsprechend des Beschlusses des Gemeinderats vom 12.04.2019 gelten für die Vergabe der Baugrundstücke gegen Höchstgebot nachfolgende Vergaberichtlinien: [] 2. Informationen zur Vergabe gegen	[] Entsprechend der Beschlüsse des Gemeinderats vom 12.04.2019 und 06.12.2019 gelten für die Vergabe der Baugrundstücke gegen Höchstgebot nachfolgende Vergaberichtlinien: [] 2. Informationen zur Vergabe gegen	Redaktionelle Anpassung aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats zur Überarbeitung der Vergaberichtlinie am 06.12.2019 Die Baugrundstücke im Baugebiet "Hochstätt
Höchstgebot (Bieterverfahren) [] Für die Abgabe eines Angebots steht das Dokument "Abgabe eines Angebots im Bieterverfahren" (Anlage 2) zur Verfügung. [] Nachdem der Gemeinderat die Vergabe der Baugrundstücke gegen Höchstgebot beschlossen hat, werden die Bieter schriftlich informiert.	Höchstgebot (Bieterverfahren) [] Zur Abgabe eines Angebots registrieren Sie sich bitte auf bei der Online-Plattform www.baupilot.com. und geben Ihre Gebote für die dort zum Verkauf gegen Höchstgebot aufgeführten Grundstücke im Baugebiet Hochstätt IV der Gemeinde Bodnegg ab. [] Nachdem der Gemeinderat die Vergabe der Baugrundstücke gegen Höchstgebot beschlossen hat, werden die Bieter in digitaler Form über www.baupilot.com informiert.	IV" sollen über die Online-Plattform www.baupilot.com vermarktet werden. Durch die digitale Vermarktung der Grundstücke sollen verwaltungsökonomische Vorteile sowie eine Erhöhung der Kundenfreundlichkeit und Rechtssicherheit erreicht werden. Die Bewerbung über Baupilot war in der Vergaberichtlinie bisher nicht vorgesehen und ersetzt nun die Bewerbung in Papierform.
• Abgabe eines Angebots und Dokumente Für die Abgabe eines Angebots muss das Dokument "Abgabe eines Angebots im Bieterverfahren" (Anlage 1) ausgefüllt und handschriftlich unterschrieben werden. []	Abgabe eines Angebots und Dokumente Die Abgabe eines Angebots erfolgt über die Online-Plattform www.baupilot.com.	

Gemeinde Bodnegg Hauptamt/Spitzfaden

Synopse Änderungen Vergaberichtlinie Hochstätt IV – Verkauf Höchstgebot

• Frist zur Abgabe eines Angebots und Angebotsöffnung

[...]

Bei Interesse lassen Sie uns bitte Ihr Angebot mit allen erforderlichen Angaben (Anlage 2) handschriftlich unterzeichnet und der Beilage einer aktuellen und belastbaren Finanzierungsbestätigung in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift "Bieterverfahren" bis spätestens ??.??.2019 zukommen.

Bitte beachten Sie, dies ist eine Ausschlussfrist, d. h. Gebote, die nach der Frist eingehen (maßgebend ist das Datum des Eingangs im Rathaus), können leider nicht berücksichtigt werden.

[...]

Die öffentliche Angebotsöffnung /
Bekanntgabe der Gebote findet am
??.??.2019 um ??.?? Uhr im Sitzungssaal des
Rathauses statt (Dorfstraße 18, 88285
Bodnegg). Bei der Angebotsöffnung werden
die eingegangenen Angebote gezählt,
geöffnet und die Endbeträge der mit den
Angeboten abgegebenen Gebote mitgeteilt.
Es werden keine Namen der Bieter genannt
und es wird nicht bekanntgegeben, welches
die Höchstgebote sind. Die Bekanntgabe der
Höchstgebote erfolgt nach Auswertung der
Angebote und Entscheidung im Gemeinderat.
Der Name der Bieter wird auch nach der

• Frist zur Abgabe eines Angebots und Bekanntgabe der Höchstgebote

[...]

Bei Interesse geben Sie Ihr Angebot bitte bis spätestens ??.??.2019 ab. Bis zu dieser Frist ist ferner eine belastbare Finanzierungsbestätigung vorzulegen. Diese kann ebenfalls mittels Upload über die Online-Plattform www.baupilot.com vorgelegt werden. Bitte beachten Sie, dies ist eine Ausschlussfrist, d. h. Gebote, die nach der Frist eingehen, können leider nicht berücksichtigt werden.

[...]

Die Bekanntgabe der Gebote findet am ??.??.2019 um ??.?? Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt (Dorfstraße 18, 88285 Bodnegg). Bei der Angebotsöffnung werden die eingegangenen Angebote gezählt, geöffnet und die Endbeträge der mit den Angeboten abgegebenen Gebote mitgeteilt. Es werden keine Namen der Bieter genannt und es wird nicht bekanntgegeben, welches die Höchstgebote sind. Die Bekanntgabe der Höchstgebote erfolgt nach Auswertung der Angebote und Entscheidung im Gemeinderat. Der Name der Bieter wird auch nach der Entscheidung nicht öffentlich

Gemeinde Bodnegg Hauptamt/Spitzfaden

Synopse Änderungen Vergaberichtlinie Hochstätt IV – Verkauf Höchstgebot

Entscheidung nicht öffentlich bekannt	bekannt gegeben. Die Bieter erhalten vom
gegeben. Die Bieter erhalten vom	Bürgermeisteramt eine direkte
Bürgermeisteramt eine direkte	Benachrichtigung.
Benachrichtigung.	
	Ihr Angebot richten Sie bitte an die folgende
Ihr Angebot richten Sie bitte an die folgende	Adresse:
Adresse:	
	Gemeindeverwaltung Bodnegg
Gemeindeverwaltung Bodnegg	Dorfstraße 18
Dorfstraße 18	88285 Bodnegg
88285 Bodnegg	

> öffentlich

Tagesordnungspunkt 7:

Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Personenstandswesens zwischen der Gemeinde Bodnegg und der Gemeinde Grünkraut

Sachverhalt

Das Personenstandsrecht und dessen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sind ein äußerst formales Rechtsgebiet. Personenstandsrechtliche Beurkundungen dürfen ausschließlich durch s. g. Vollstandesbeamte vorgenommen werden. Für den Fall einer Abwesenheit zusätzlich Vollstandesbeamten zumindest ist zum Verhinderungsvertretung zu bestellen. Die Verhinderungsvertreterin der Verhinderungsvertreter ist zum Besuch derselben regelmäßigen Fortbildungslehrgänge wie der Vollstandesbeamte verpflichtet und muss dieselben Eignungsvoraussetzungen wie der Vollstandesbeamte erfüllen.

Die Standesamtsaufsicht empfiehlt zur Sicherstellung einer reibungslosen Erfüllung der Tätigkeiten im Bereich des Personenstandswesens (Standesamt) mindestens einen Vollstandesbeamten und 2 Verhinderungsvertreter vorzuhalten. Für den Fall einer geplanten Abwesenheit des Vollstandesbeamten (z. B. Urlaub) und eines zeitgleichen Ausfalls der Verhinderungsvertretung (kurzfristige Krankheit oder Personalwechsel) können die personenstandsrechtlichen Pflichtaufgaben ansonsten nicht erfüllt werden.

Aktuelle Situation

In der Gemeindeverwaltung Bodnegg konnten in letzter Zeit nur noch eine Vollstandesbeamtin und eine Verhinderungsvertreterin vorgehalten werden. Im Regelfall war dies ausreichend. Auch in Grünkraut (sowie weiteren kleineren Gemeinden) kann die Optimalzahl von zwei Verhinderungsvertreter/innen zusätzlich zur/m Vollstandesbeamtin/en nicht erreicht werden.

Der Fachkräftemangel ist auch in den Kommunalverwaltungen deutlich zu spüren. Zudem können kleinere Verwaltungen aufgrund der geringeren Anzahl an Personenstandsfällen nicht mit der Eingruppierung gemäß Entgelttabelle (TVöD) in größeren Standesämtern mithalten. Dadurch verschärft sich der allgemeine personelle Engpass im Bereich des Personenstandswesens insbesondere in kleineren Kommunen zusehends. Die Anzahl der eigenständigen Standesamtsbezirke im Landkreis Ravensburg hat sich daher in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten stark reduziert.

In der Gemeinde Bodnegg steht verschärfend zu der allgemeinen Personalknappheit im Personenstandswesen aufgrund der jüngsten personellen Veränderungen ganz akut ab 01.01.2020 kein/e Standesbeamter/in mehr zur Verfügung. Trotz großer Bemühungen war es bislang nicht möglich neues Personal zu finden, das die erforderliche Eignung einer/s Vollstandesbeamtin/en erfüllt. Zur Aufrechterhaltung der personenstandsrechtlichen weisungsgebundenen Pflichtaufgabe ab 01.01.2020 besteht also dringend Handlungsbedarf.

Vorschlag

Um im Standesamt weiterhin auf Dauer handlungsfähig zu sein, besteht für Gemeinden die Möglichkeit, bei den Aufgaben des Standesamtswesens zusammenzuarbeiten. Es können Standesamtsbezirke zusammengelegt werden oder eine interkommunale Zusammenarbeit beschlossen werden. Bei einer interkommunalen Zusammenarbeit bleiben die

Standesamtsbezirke der beteiligten Gemeinden sowie deren Dienstsitze (Standesämter) und Zuständigkeiten unverändert belassen werden.

Um personell möglichst ausreichend ausgestattet zu sein, haben sich die Gemeinden Bodnegg und Grünkraut bereits in der ersten Jahreshälfte darauf verständigt, sich gegenseitig auszuhelfen und die als Anlage beigefügte Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit im Personenstandswesen ausgearbeitet. So soll dem generellen Personalmangel entgegengewirkt werden.

Auf Basis dieser Vereinbarung kann ein nach § 1 PStG-DVO als Standesbeamter geeigneter Beschäftigter der jeweils anderen Gemeinde im Verhinderungsfall zur Erledigung ihrer Standesamtsaufgaben überlassen werden. Die Kosten sollen gegenseitig verrechnet werden. Die Vertretung soll auf unvorherseh- und unaufschiebbaren Fälle beschränkt werden.

Nachdem die Gemeinde Bodnegg ab 01.01.2020 aber akut Bedarf an Vollstandesbeamten hat und derzeit noch kein entsprechendes Personal für die IKZ zur Verfügung stellen kann, ist zusätzlich zu der beigefügten auf Dauer ausgerichteten Vereinbarung eine befristete Personalleihe geplant.

Die Verhinderungsstandesbeamtin der Gemeinde Grünkraut erklärte sich dazu bereit, Beurkundungen in Bodnegg durchzuführen, bis Bodnegg wieder eine/n eigene/n Vollstandesbeamtin/en bestellen kann. Dazu muss die Beschäftigte ihren Stellenumfang um ca. 5 bis 8 % erhöhen. Die Mehrkosten hat die Gemeinde Bodnegg zu tragen. Diese Regelung soll solange befristet bestehen, bis in Bodnegg wieder geeignetes Personal zur Verfügung steht. Diese Personalleihe ist unter den Verwaltungen im Rahmen eines öffentlichrechtlichen Vertrags auszugestalten und vertraglich zu definieren.

In beiden Fällen, generelle Vertretung im Rahmen der IKZ und Personalleihe, müssen die Standesbeamtinnen/en in der jeweils anderen Gemeinde zu Verhinderungsvertreterinnen/n bestellt werden. Außerdem müssen für die Standesbeamtinnen/en die Voraussetzungen zur digitalen Signatur der Personenstandsfälle in der jeweils anderen Gemeinde geschaffen werden.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der interkommunalen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Grünkraut im Bereich des Personenstandswesens (Standesamt) wird zugestimmt.
- Dem Abschluss der als Anlage beigefügten Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit im Personenstandswesen zwischen der Gemeinde Bodnegg und der Gemeinde Grünkraut wird zugestimmt.
- 3. Die jeweilige/n Standesbeamten/innen werden in beiden Gemeinden zu Verhinderungsstellvertreter/innen bestellt.
- 4. Der befristeten Personalleihe der Standesbeamtin der Gemeinde Grünkraut wird wie vorgestellt zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt das weiter Erforderliche vorzunehmen.

Anlage

Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit im Personenstandswesen zwischen der Gemeinde Bodnegg und der Gemeinde Grünkraut





Gemeinde Bodnegg und Gemeinde Grünkraut

Landkreis Ravensburg

Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Bodnegg

 vertreten durch Herrn Bürgermeister Christof Frick Dorfstraße 18, 88285 Bodnegg

und

der Gemeinde Grünkraut

 vertreten durch Herrn Bürgermeister Holger Lehr Scherzachstraße 2, 88287 Grünkraut

über die Zusammenarbeit im Standesamtswesen

Präambel

Für die Aufgaben des Personenstandwesens sind die Gemeinden zuständig (§ 1 AGPStG). Grundsätzlich bildet jede Gemeinde einen Standesamtsbezirk (§ 2 Abs.1 AGPStG). Dies ist auch in den Gemeinden Bodnegg und Grünkraut der Fall.

In jedem Standesamtsbezirk sind Standesbeamte in der erforderlichen Anzahl zu bestellen. Für den Verhinderungsfall sind entsprechend qualifizierte Verhinderungsvertreter zu bestellen, damit die Urkundstätigkeit in jedem Standesamtsbezirk gewährleistet ist (§ 1a DVOPStG)

Es ist beabsichtigt, dass nach wie vor jede der Gemeinden einen eigenständigen Standesamtsbezirk behält.

Es wird jedoch zunehmend schwieriger Personal zu finden, das befähigt ist die Aufgaben des "Voll" – Standesbeamten oder des Verhinderungsstellvertreters zu übernehmen. In Krankheits-, Urlaubs- bzw. sonstigen Verhinderungsfällen fällt es daher immer schwerer die Handlungsfähigkeit im Standesamt aufrecht zu erhalten.

Es erscheint deshalb sinnvoll, aufgrund der Änderungen im Personenstandsrecht in diesem Bereich enger zusammenzuarbeiten. Mit dieser Vereinbarung wird nun geregelt, dass ein Standesbeamter einer Gemeinde im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit die jeweilige Vertretung in der anderen Gemeinde übernimmt, sofern auch die Verhinderungsvertretung verhindert ist.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinden Bodnegg und Grünkraut bilden auch weiterhin jeweils einen eigenständigen Standesamtsbezirk.
- (2) Der jeweilige "entsandte" Standesbeamte übernimmt in den in § 2 aufgeführten Fällen die Vertretung in der anderen Gemeinde.
- (3) Die "entsandte" Standesbeamten sind in der jeweiligen Kooperationsgemeinde zum Standesbeamten zu bestellen.

§ 2 Aufgaben der Vertretung Standesamtswesen

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber im Klaren, dass sich die Vertretung nur auf folgendes eng begrenztes Aufgabengebiet erstreckt:
 - Beurkundung von Sterbefällen
 - Beurkundung von Geburten
 - Beurkundung von Vaterschaftsanerkennungen
 - Sonstige Aufgaben, die nachweislich keinen Aufschub erlauben.
- (2) Im Vertretungsfall hat der jeweilige "entsandte" Standesbeamte die anfallenden Aufgaben, soweit dies zur Erledigung der Aufgaben erforderlich ist, in den Geschäftsräumen der anderen Gemeinde zu erledigen.

§ 3 Kostenregelung

- (1) Die Vertretungszeiten in der jeweiligen Kommune werden gegenseitig aufgerechnet und als gleichwertig betrachtet.
- (2) Mehrstunden werden am Ende eines Jahres nach den jeweils gültigen Stundenverrechnungssätzen der Verwaltungsvorschrift "Kostenfestlegung" des Finanzministeriums Baden-Württemberg in Rechnung gestellt.

§ 4 Eintritt des Vertretungsfalls

(1) Der Vertretungsfall tritt ausschließlich im Falle der Verhinderung der/des Vollstandesbeamtin/Vollstandesbeamten und deren/dessen Verhinderungsvertretung im Hause (bspw. in Krankheits- bzw. sonstigen unvorhergesehenen Verhinderungsfällen) ein.

§ 5 Zustimmung der Gremien

Die Gemeinde Bodnegg hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 06.12.2019 und die Gemeinde Grünkraut mit Beschluss des Gemeinderats vom 10.12.2019 dieser Vereinbarung zugestimmt.

§ 6 Vertragslaufzeit, Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 30.06. und 31.12. eines Jahres gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird zum 01.01.2020 wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt in den Gemeinden Bodnegg und Grünkraut durch Veröffentlichung in den Amtsblättern.

Bodnegg, den	Grünkraut, den	
Christof Frick, Bürgermeister	Holger Lehr. Bürgermeister	

> öffentlich

Tagesordnungspunkt 8: Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG)

- Satzung zur Begrenzung der Miethöhe bei öffentlich geförderten Wohnungen

Sachverhalt

Das Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) trat zum 01.01.2008 in Kraft. Nach diesem Gesetz änderten sich die rechtlichen Grundlagen der Wohnbauförderung auch hinsichtlich bereits vorhandener geförderter Wohnungen.

Die bis zum 31.12.2008 geltende Kostenmiete für öffentlich geförderte Wohnungen tritt außer Kraft. Diese Kostenmiete war die maßgebliche Miete für öffentlich geförderte Wohnungen und orientierte sich nicht an den ortsüblichen Wohnungsmärkten.

Zum 01.01.2009 finden die Vorschriften des allgemeinen Mietrechts nach Maßgabe des LWoFG Anwendung. Gemäß § 32 LWoFG wurden die bisherigen Kostenmieten in ein neues System, welches sich an den ortsüblichen Vergleichsmieten orientiert, übergeleitet. Dieses System sieht eine Höchstmiete unter der ortsüblichen Miete vor.

Aufgrund dieser Neuregelung wurden die Gemeinden verpflichtet, eine Satzung zur Begrenzung der Miethöhe im geförderten Wohnungsbau zu erlassen. In der Gemeinde Bodnegg wurde bislang keine Satzung über die Begrenzung der Miethöhe bei öffentlich geförderten Wohnungen erlassen. Diese Satzung findet in der Gemeinde auch keine Anwendung, da kein geförderter Wohnraum vermietet wird.

Das Landratsamt Ravensburg fordert jedoch den Erlass dieser Satzung als Pflichtsatzung rückwirkend zum 01.01.2009. Deshalb wird dem Gemeinderat empfohlen, diese Satzung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Satzung zur Begrenzung der Miethöhe bei öffentlich geförderten Wohnungen rückwirkend zum 01.01.2009 zu.

Gemeinde Bodnegg

Landkreis Ravensburg

Satzung über die Begrenzung der Miethöhe bei öffentlich geförderten Wohnungen nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG)

Der Gemeinderat der Gemeinde Bodnegg hat am 06.12.2019 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie § 32 des Landesgesetzes zur Förderung von Wohnraum und Stabilisierung von Quartiersstrukturen (Landeswohnraumförderungsgesetz – LWoFG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung ist anzuwenden auf

- öffentlich geförderte Wohnungen im Sinne des Ersten Wohnungsbaugesetzes und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes,
- Wohnungen, für deren Bau bis zum 31. Dezember 2001 Darlehen oder ein Zuschuss aus Wohnungsfürsorgemitteln des Landes bewilligt worden ist, und
- Wohnungen, für die bis zum 31. Dezember 2001 Aufwendungsdarlehen bewilligt worden sind.

Für diese Wohnungen werden nach § 32 Absatz 1 und 2 LWoFG die gesetzlichen Regelungen über die Kostenmiete zum 31. Dezember 2008 aufgehoben. Die am 31. Dezember 2008 für einen solchen Wohnraum geschuldete Kostenmiete wird ab dem 01. Januar 2009 zur vertraglich vereinbarten Miete. Ab dem 01. Januar 2009 finden die Vorschriften des allgemeinen Mietrechts nach Maßgabe des LWoFG Anwendung.

Demnach darf in der Gemeinde Bodnegg eine geförderte Wohnung für die Dauer der Bindung nicht zu einer höheren Miete zum Gebrauch überlassen werden, als in dieser Satzung festgesetzt ist. Dies gilt auch bei einer Neuvermietung der Wohnung.

§ 2 Höchstbeträge

- (1) Für öffentlich geförderte Wohnungen gilt in Bodnegg als Höchstbetrag im Sinne von § 32 Absatz 1 LWoFG, der Betrag, der sich bei einem Abschlag von 10 % gegenüber der ortsüblichen Vergleichsmiete ergibt.
- (2) Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung sowie Kostenanteile für die Übernahme der Schönheitsreparaturen durch den Vermieter sind in den Höchstbeträgen nicht enthalten.
 - Sind oder werden Schönheitsreparaturen nicht auf den Mieter übertragen, erhöht sich der Höchstbetrag um den Wert, der ortsüblich aufgeschlagen wird, wenn der Vermieter die Schönheitsreparaturen übernommen hat.

§ 3 Höchstbeträge nach Modernisierung

Der nach dieser Satzung maßgebende Höchstbetrag darf auch nach einer Modernisierung nur so weit überschritten werden, dass die Höhe der Miete um mindestens 10 Prozent unter der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt. Die infolge einer nach dem 31. Dezember 2008 abgeschlossenen Modernisierung zulässige Mieterhöhung im Sinne von § 559 Bürgerliches Gesetzbuch bzw. § 32 Abs. 3 Satz 2 LWoFG darf auch bei einem neuen Mietverhältnis mit dem Nachmieter über dem Höchstbetrag nach dieser Satzung vereinbart werden.

§ 4 Übergangsregelung

Überschreitet die Miete die ortsübliche Vergleichsmiete, gilt ab dem 01. Januar 2012 die ortsübliche Vergleichsmiete als die vertraglich vereinbarte Miete, abzüglich des Abschlages von 10 Prozent.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Ausgefertigt!

Bodnegg, 06.12.2019

gezeichnet:

Christof Frick, Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

> öffentlich

Tagesordnungspunkt 9:

Gutachterausschuss im Württembergischem Allgäu

- Rückübertragung der Aufgabe vom GVV Gullen auf die Verbandsgemeinden
- Zustimmung des Beitritts der Gemeinde Bodnegg zur Kooperation "Gutachterausschuss im Württembergischen Allgäu"

Sachverhalt:

Im Herbst 2017 ist die neue Gutachterausschussverordnung (GuAVO) in Kraft getreten. Ziel dieser Verordnung ist es, leistungsfähigere Einheiten im Bereich Gutachterausschusswesen zu bilden. Mit der Novellierung der GuAVO werden nun wichtige Voraussetzungen für die Verbesserung bei der Aufgabenerfüllung der Gutachterausschüsse geschaffen. Benachbarte Gemeinden innerhalb eines Landkreises wird die Möglichkeit gegeben, einen gemeinsamen Gutachterausschuss mit einer Geschäftsstelle zur sachgerechten Aufgabenerfüllung zu bilden. Die interkommunale Zusammenarbeit wird erleichtert, indem die Kooperation durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung möglich ist. Die Aufgabenerledigung durch externe und freie Sachverständige ist nicht mehr zulässig.

Besonders wichtig wird eine Kooperation im Zuge der Grundsteuerreform. Das Bundesverfassungsgericht hat im Frühjahr 2018 entschieden, dass die jetzige Bemessungsgrundlage nach den Einheitswerten von 1964 verfassungswidrig ist. Es wird eine neue Bewertungsmethode erarbeitet, bei der den Bodenrichtwerten ein großes Gewicht zukommen kann. Dies wiederum bedeutet, dass die Bodenrichtwerte rechtskonform ermittelt werden müssen. Dazu ist eine große Anzahl (laut Ministerium 1.000) an Kaufverträgen erforderlich.

Zur Erreichung dieses Ziels wurde mittels einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit Wirkung zum 01.01.2019 der gemeinsame "Gutachterausschuss im Württembergischen Allgäu" unter Beteiligung der Gemeinden Achberg, Amtzell, Argenbühl, und Kißlegg und der Städte Isny und Wangen i. A. gebildet.

Aktuelle Situation

Die Gemeinden Bodnegg, Grünkraut, Schlier und Waldburg haben die Aufgaben des Gutachterausschusses bisher dem Gemeindeverwaltungsverband Gullen übertragen. Am 18.11.2019 hat die Verbandsversammlung des GVV Gullen die Aufgabe des Gutachterausschusses mit Wirkung zum 31.12.2019 den Verbandsgemeinden Bodnegg, Grünkraut, Schlier und Waldburg übertragen.

Vorschlag

Vorgeschlagen wird, dem gemeinsamen "Gutachterausschuss im Württembergischen Allgäu" beizutreten. In diesem Gutachterausschuss sind Vertreter aller Gemeinden. Dieser Gutachterausschuss hat einen ehrenamtlichen Vorsitzenden und je einen

ehrenamtlichen stellvertretenden Vorsitzenden aus jeder Gemeinde. Die Stadt Wangen i. A. ist bereit, die Aufgaben des Gutachterausschusswesens auf sich übertragen zu lassen. Sie betreibt die gemeinsame Geschäftsstelle. Die Stadt Wangen beabsichtigt, die bisher für den Gutachterausschuss des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen bestellten Gutachter auch für diese Tätigkeit in ihrem Gutachterausschuss zu bestellen. Als Regelwerk wird mit den Gemeinden Bodnegg, Grünkraut, Schlier und Waldburg eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit einer Laufzeit bis 31.12.2026 getroffen. (s. Anlage).

Die neuen Gutachter für den Gutachterausschuss "Im Württembergischen Allgäu" sollen dann im Dezember 2019, spätestens Januar 2020 von der Stadt Kreisstadt Wangen i. A. bestellt werden.

Beschlussvorschlag:

- 1. Dem Beitritt der Kooperation "Gutachterausschuss im Württembergischen Allgäu" zum 01.01.2020 wird zugestimmt.
- 2. Die Gemeinde Bodnegg übergibt die Aufgabe "Gutachterausschusswesen" an die Stadt Wangen i. Allgäu.
- 3 Für die Gemeinde Bodnegg werden folgende Personen als ehrenamtliche Gutachter vorgeschlagen:

Abler, Josef jun.	Zimmermeister	Unteraich 3	88285 Bodnegg
Bernhart, Alfred	Landwirt	Seers 1	88285 Bodnegg
Geray, Dietmar	Maurermeister	Waldburger Straße 11	88285 Bodnegg
Zwisler, Franz	Landwirt	Lachen 1	88285 Bodnegg

5. Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird zugestimmt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Übernahme der Aufgaben "Gutachterausschusswesen" der Gemeinden Bodnegg, Grünkraut, Schlier und Waldburg durch die Stadt Wangen im Allgäu ("Gutachterausschuss im Württembergischen Allgäu")

Präambel

Zur Verbesserung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung der Gutachterausschüsse wird der nach der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) der Landesregierung, in der Fassung vom 11.12.1989, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.09.2017, gegründete Gemeinsamen Gutachterausschuss "Im Württembergischen Allgäu" um die Gemeinden Bodnegg, Grünkraut, Schlier und Waldburg erweitert.

Hierzu wird gem. §§ 1, 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), in der Fassung vom 16.09.1974, zuletzt geändert am 15.12.2015, die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinden Bodnegg, Grünkraut, Schlier und Waldburg übertragen die Erfüllung der in § 193 Baugesetzbuch geregelten Aufgaben des Gutachterausschusses auf die Stadt Wangen im Allgäu.
- (2) Die Stadt Wangen im Allgäu kann im Gebiet der Beteiligten alle zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 2 Geschäftsstelle und Ausstattung

- (1) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ist bei der Stadt Wangen im Allgäu eingerichtet. Die erforderlichen Räumlichkeiten werden von der Stadt Wangen im Allgäu zur Verfügung gestellt.
- (2) Die zur sachgerechten Aufgabenerfüllung erforderliche Ausstattung der Geschäftsstelle mit Personal, Sachmittel und technischer Ausstattung obliegt der Stadt Wangen im Allgäu

§ 3 Zusammensetzung des Gutachterausschusses und Bestellung

(1) Jede Beteiligte kann in eigener Verantwortung eine nach der Einwohnerzahl gestaffelte Höchstzahl an ehrenamtlichen Gutachtern in den gemeinsamen Gutachterausschuss vorschlagen. Die Höchstzahl der von der jeweiligen Beteiligten vorgeschlagenen Gutachter bestimmt sich nach folgendem Verteilerschlüssel:

Einwohnerzahl	Höchstzahl der Gut-		
	achter		
0-5000	3		
5000-10000	4		
10000-20000	6		
20000-30000	8		

- (2) Es gelten die ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06. des vorangegangenen Jahres gemäß § 143 Gemeindeordnung (GemO).
- (3) Jede Beteiligte kann aus den Reihen der von ihr vorgeschlagenen Gutachter einen stellvertretenden Vorsitzenden vorschlagen.
- (4) Nach Absprache der Beteiligten wird aus dem Kreis der vorgeschlagenen Gutachter der Vorsitzende zur Bestellung vorgeschlagen.
- (5) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Gutachter werden nach den Vorschlägen der Beteiligten vom Gemeinderat der Stadt Wangen im Allgäu bestellt.

§ 4 Gebührenerhebung

Die Gebühren für Leistungen des gemeinsamen Gutachterausschusses und dessen Geschäftsstelle werden gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) in Verbindung mit der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Gebührenverzeichnis) der Stadt Wangen im Allgäu erhoben.

§ 5 Kosten und Kostenerstattung

- (1) Die Kosten (tatsächlich anfallenden Personalkosten sowie die Entschädigungen für die Gutachter), die unmittelbar mit der Erfüllung der übertragenen Aufgabe verbunden sind, werden mit den Gebühren für Verkehrswertgutachten verrechnet.
- (2) Sach- und Gemeinkosten werden von der Stadt Wangen im Allgäu getragen.
- (3) Kosten, die nicht durch Gebühren gedeckt sind, werden auf die beteiligten Gemeinden verteilt. Der Verteilungsschlüssel setzt sich je zur Hälfte aus den ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06. des vorangegangenen Jahres sowie aus der Anzahl der Verträge im Sinne

- des § 195 Abs. 1 Baugesetzbuch der vergangen zwei Jahre zusammen. Für die Kalkulation gelten die Personalkosten und Kosten für die Gutachter der vergangen zwei Jahre.
- (4) Die zu erstattenden Kosten werden alle zwei Jahre von der Geschäftsstelle neu kalkuliert und den Beteiligten übersandt. Die zu erstattenden Kosten werden jährlich in Rechnung gestellt und sind jährlich zum 30. November zu begleichen.

§ 6 Überlassung erforderlicher Unterlagen und Daten

- (1) Die Beteiligten benennen der Geschäftsstelle einen Ansprechpartner der Verwaltung und überlassen der Geschäftsstelle kostenfrei sämtliche zur Führung einer gemeinsamen Kaufpreissammlung erforderlichen Unterlagen und Daten. Dies umfasst auch die Unterlagen und Daten der bisher bei den Geschäftsstellen geführten Kaufpreissammlungen.
- (2) Die Geschäftsstelle ist berechtigt und bevollmächtigt, im Namen der Beteiligten die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten (bspw. GEO-Daten, Grundbuchdaten, Daten aus Bauakten etc.) bei Dritten einzuholen.

§ 7 Datenschutz

Die Geschäftsstelle behandelt die ihr im Rahmen der Aufgabenerfüllung bekanntwerdenden Informationen und Daten vertraulich. Eine Weitergabe an unbefugte Dritte ist nicht erlaubt.

§ 8 Geschäftsbericht

Die Geschäftsstelle erstellt jährlich zum 30.06. einen Geschäftsbericht über das vorangegangene Jahr an die Beteiligten.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung beginnt am 01.01.2020 und endet spätestens am 31.12.2026.
- (2) Die Vereinbarung kann vor dem Hintergrund der Aufnahme weiterer Kommunen im Landkreis vorzeitig mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Änderungen der vorliegenden Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich bei der Durchführung der Vereinbarung eine nicht beabsichtigte Regelungslücke ergibt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung ist mit der Genehmigung von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen. Sie wird zum 01.01.2019 rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Wangen im Allgäu und der Stadt Isny im Allgäu vom 07.01.2015 außer Kraft.
- (3) § 1 Abs. 4 Ziffer c der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) vom 29.09.1998 wird hiermit aufgehoben.

Bodnegg, Dezember 2019	Grünkraut, Dezember 2019		
GEMEINDE BODNEGG	GEMEINDE GRÜNKRAUT		
, Christof Frick, Bürgermeister	Holger Lehr, Bürgermeister		
Schlier, Dezember 2019	Waldburg, Dezember 2019		
GEMEINDE SCHLIER	GEMEINDE WALDBURG		
Katja Liebmann, Bürgermeisterin	Michael Röger, Bürgermeister		

Wangen im Allgäu, Dezember 2019

STADT WANGEN IM ALLGÄU

Michael Lang, Oberbürgermeister

Gemeinderatsitzung, 06. Dezember 2019

> öffentlich

Tagesordnungspunkt 10: Kindergarten-/ Kinderkrippenabrechnung 2018

a) Kindergarten St. Martinus

Im Jahr 2018 konnte bei den Einnahmen 107.000 € ein deutliches Plus von ca. 15.000 € verzeichnet werden. Dennoch wurde das Defizit bei den Betriebskosten 528.000 € um ca. 10.000 € erhöht, da die Betriebskosten 635.000 € im gleichen Zeitraum um fast 25.000 € gestiegen sind. Dies ist im Wesentlichen den Kostensteigerungen beim Personal zuzuschreiben, zum einen durch die Tarifanpassungen und zum anderen durch die geänderten Öffnungszeiten.

Der Elternbeitrag entspricht ca. 16,7% (2017: 15%) der Gesamtausgaben. Nach den gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge sollten die Elternbeiträge 20% der Betriebsausgaben decken.

Das Betriebskostendefizit beläuft sich auf 528.000 € (519.000 €; + 1,8%). Nach den mit der Kath. Kirchengemeinde zum 01.01.2014 abgeschlossen Kindergartenvertrag für den Kindergarten St. Martinus trägt die Gemeinde 93,5 % der nicht durch Elternbeiträge und sonstige Einnahmen gedeckten Betriebskosten. Das ergibt einen Anteil von 494.000 € (485.000 €; + 1,8%).

Die Kirche beteiligt sich mit 34.000 € (34.000 €) und vom Finanzausgleich haben wir einen Zuschuss in Höhe von 148.000 € (140.000 €; +6%) erhalten.

Mit den sonstigen Ausgaben muss die Gemeinde somit ein Defizit in Höhe von rund 356.000 € (354.000 €; +1%) schultern.

			Veränderung		
Kindergarten	2018	2017	Absolut	Prozentual	
Betriebsausgaben	-634.719,31 €	- 609.876,12€	24.843,19€	4,07%	
Betriebseinnahmen	106.642,50 €	91.376,04 €	15.266,46 €	16,71%	
Betriebskostendefizit	-528.076,81 €	- 518.500,08€	9.576,73 €	1,85%	
			- €		
Gemeindeanteil	-493.751,82€	- 484.797,57€	8.954,24 €	1,85%	
Kirchenanteil	- 34.324,99 €	- 33.702,51 €	622,49€	1,85%	
Gemeindeanteil	-493.751,82€	- 484.797,57€	8.954,24 €	1,85%	
Landeszuschuss	148.201,00 €	139.856,00 €	8.345,00 €	5,97%	
Sonstige Ausgaben	- 10.050,00€	- 8.250,00 €			
Gemeindedefizit	-355.600,82 €	-353.191,57 €	2.409,24 €	0,71%	

b) Kinderkrippe Papperlapapp

Die Kinderkrippe Papperlapapp hat den Betrieb am 1.8.2013 aufgenommen. Ab 1.1.2015 ist die Johanniter-Unfall-Hilfe Träger der Kinderkrippe Papperlapapp. Nach dem mit der Johanniter-Unfall-Hilfe geschlossenen Vertrag trägt die Gemeinde 100% der Betriebskosten.

Auch im Papperlapapp sind höhere Einnahmen (2,5%) zu verzeichnen. Das Betriebskostendefizit in Höhe von 299.000 € (298.000€) ist im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert, da auch die Betriebskosten leicht (1%) gestiegen sind.

Da die Betriebskosten nahezu unverändert blieben, sich die Landesförderung bei den Kinderkrippen um 7.200 € gestiegen ist, ist das Nettodefizit für die Gemeinde fast im gleichen Umfang reduziert worden. Das Nettodefizit für das Jahr 2018 beträgt somit 42.800 € (48.900 €).

			Veränderung	
Kinderkrippe	2018	2017	Absolut	Prozentual
Gesamtausgaben	-372.661,69€	- 369.611,69€	3.050,00€	0,83%
Einnahmen aus				
Elternbeiträgen	64.303,44 €	62.747,16 €	1.556,28 €	2,48%
Sonstige Einnahmen	9.500,25€	9.124,15€	376,10 €	4,12%
Betriebskostendefizit	-298.858,00€	- 297.740,38 €	1.117,62 €	0,38%
Landeszuschuss	256.071,00 €	248.864,00 €	7.207,00 €	2,90%
Nettodefizit	- 42.787,00€	- 48.876,38 €	- 6.089,38 €	-12,46%

c) Interkommunaler Kostenausgleich

Gemäß dem Motto "Das Geld folgt den Kindern" wurde in §8a im Kinderbetreuungsgesetz (KiTaG) der Kostenausgleich für auswärtige Kinder geregelt.

Für ein auswärtiges Kind im Kindergarten St. Martinus haben wir im Jahr 2018 einen Ausgleich in Höhe von 480 € erhalten.

In der Kinderkrippe Papperlapp haben wir für zehn auswärtige Kinder einen Ausgleich in Höhe von 3.700 € erhalten.

Umgekehrt zahlt die Gemeinde Bodnegg für Bodnegger Kinder die nicht in Bodnegg betreut werden.

Für 13 Bodnegger Kindergartenkinder, welche auswärtige Kindergärten, besuchen haben wir Im Jahr 2018 26.500 € bezahlt.

Für 1 Bodnegger Kinderkrippenkind, welches in Grünkraut betreut wird, haben wir 600 € bezahlt.







